

**Allgemeinen Bestimmungen
für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen
an der Philipps-Universität Marburg
vom 13. September 2010 (Amt. Mit. 51/2010)
in der Fassung der vierten Änderung vom 21. Januar 2026
(Amt. Mit. Nr. 03/2026)**

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) am 21. Januar 2026 die nachfolgende vierte Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg, nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt, beschlossen:

Präambel	4
I. Allgemeines	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Ziele des Studiums.....	6
§ 3 Bachelorgrad.....	6
II. Studienbezogene Bestimmungen	7
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	7
§ 5 Studienberatung.....	8
§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen.....	8
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	9
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	10
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	11
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	12
§ 11 Praxismodule.....	13
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	13
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität.....	14
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	14
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	14
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	15
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	16
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	17
§ 18 Prüfungsausschuss.....	17



§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	18
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	19
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	19
§ 22	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	20
§ 23	Prüfungen.....	21
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	23
§ 25	Bachelorarbeit.....	24
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	26
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	27
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	27
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	28
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung.....	29
§ 31	Freiversuch	32
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	32
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	32
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	32
§ 35	Zeugnis	33
§ 36	Urkunde	33
§ 37	Diploma Supplement.....	34
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	34
IV.	Schlussbestimmungen	34
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	34
Anlage 1:	Musterordnung für Studien- und Prüfungsordnungen	35
	Präambel	36
I.	Allgemeines	37
§ 1	Geltungsbereich	37
§ 2	Ziele des Studiums	38
§ 3	Bachelorgrad	38
II.	Studienbezogene Bestimmungen	39
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	39
§ 5	Studienberatung	40
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs	40
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	41
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	45
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland.....	46
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	47
§ 11	Praxismodule.....	47
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills	49
§ 13	Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	49



§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	49
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten 49	
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	50
§ 17	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	51
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	51
§ 18	Prüfungsausschuss	51
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	52
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	52
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	52
§ 22	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	52
§ 23	Prüfungen	53
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	53
§ 25	Bachelorarbeit	56
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	59
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	60
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	60
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	61
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	62
§ 31	Freiversuch	62
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	62
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	63
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	63
§ 35	Zeugnis	63
§ 36	Urkunde	64
§ 37	Diploma Supplement	64
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	64
IV.	Schlussbestimmungen	64
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	64
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	64
Anlage 2: Muster für die exemplarischen Studienverlaufspläne		65
Anlage 3: Modulliste		66
Anlage 4: Importmodulliste		67
Anlage 5: Exportmodulliste		69
Anlage 6: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen		73
Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl- Prüfungen“)		74

Präambel

Mit den Allgemeinen Bestimmungen sichert die Philipps-Universität die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität in ihren Bachelorstudiengängen und trägt zu deren stetiger Weiterentwicklung bei. Sie verfolgen insbesondere den Zweck, den Rahmen für gute Studierbarkeit, Mobilität der Studierenden und einen funktionierenden Informationsfluss über die Studienangebote zu schaffen. Nicht zuletzt sollen sie die Vernetzung der Studienangebote untereinander fördern. Bei alldem ist eine effiziente und für alle Beteiligten transparente Verwaltung des Studiums und der Prüfungen stets zu berücksichtigen.

Die Leitlinien (Amt. Mit. 03/2021) wurden als struktureller Rahmen vom Senat der Philipps-Universität am 17.02.2021 und dem Präsidium am 02.03.2021 beschlossen. Sie traten zum 15.03.2021 in Kraft und sind im Rahmen der Studiengangentwicklung zu berücksichtigen. Die zweite Änderung der Allgemeinen Bestimmungen vom 16. Juni 2021 (Amt. Mit. 44/2021) bettet auf Basis dieser Leitlinien für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg sechssemestrige und achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengänge sowie sechs- bzw. achtsemestrige Ein-Fach-Bachelorstudiengänge – künftig Monobachelorstudiengänge – ein. Die nachstehende dritte Änderung vollzieht insbesondere die erforderlichen redaktionellen Anpassungen an das zum 14.12.2021 novellierte Hessische Hochschulgesetz (HessHG).

Den Studierenden soll mit diesen Studiengängen ein breites, individuell kombinierbares Angebot zur Verfügung stehen.

Der fachliche Teil der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang sowie aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang zusammen.

Die Fächergrößen betragen 102 LP für ein Hauptfach und 48 LP für ein Nebenfach. Jedes dieser Fächer repräsentiert einen Teilstudiengang als Teil der beiden Kombinationsbachelor-studiengänge.

Auf Basis der dann gültigen Allgemeinen Bestimmungen werden die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge künftig aus verschiedenen Teilordnungen zusammengesetzt sein:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach (d.h. dem Fachanteil im Monobachelorstudiengang) sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die

Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;

- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg bietet sechs- und achtsemestrige Ein-Fach-Bachelorstudiengänge (im Folgenden *Monobachelorstudiengänge*) sowie einen sechssemestrigen und einen achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang mit Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen an. Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten unmittelbar für alle Monobachelorstudiengänge sowie für alle Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge (in diesen Allgemeinen Bestimmungen im Folgenden auch kurz nur als *Studiengänge* bezeichnet) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachbereiche erlassen auf der Basis dieser Allgemeinen Bestimmungen für jeden Studiengang eine fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, nachfolgend *Studien- und Prüfungsordnung* genannt. Hierbei muss die als Anlage 1 beigefügte verbindliche Musterordnung für Studien- und Prüfungsordnungen verwendet werden. Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge einer Denomination können in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studiengänge der Philipps-Universität sind forschungsorientiert; sie fördern die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und toleranten Menschen und befähigen sie zur Übernahme von Verantwortung im sozialen und demokratischen Rechtsstaat. Sie dienen dazu, den Studierenden den Erkenntnisgewinn der Forschung zugänglich zu machen, und versetzen sie in die Lage, diesen in ihren zukünftigen Tätigkeitsfeldern einzubringen und weiterzuentwickeln. Dies wird ermöglicht durch fachliche Tiefe und die Vielfalt der Perspektiven in einem breiten Fächerspektrum in einer vernetzten Studienstruktur. Die Studierenden der Philipps-Universität sollen die Grundlagen wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens, fachinhaltliche Kompetenzen, Methodenkompetenzen sowie Qualifikationen mit beruflicher Relevanz erwerben. In der Gestaltung ihrer Lehre wirken die Studiengänge der Philipps-Universität auf die Verwirklichung einer friedlichen, geschlechtergerechten, nachhaltigen und sozialen Gesellschaft in kultureller Vielfalt hin. Die Struktur der Studiengänge fördert den internationalen Austausch.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt Ziele des Studiums und legt dar, welche Qualifikationsziele angestrebt sind und welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden erwerben sollen. Mit der studienbegleitend abzulegenden Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass der oder die Studierende die Studienziele erreicht hat.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleihen die Fachbereiche den Bachelorgrad als ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Gradbezeichnung ist in der

Studien- und Prüfungsordnung geregelt, wobei fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und die Verwendung der lateinischen Gradbezeichnung ausgeschlossen sind. Bei interdisziplinären und Kombinationsbachelorstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im interdisziplinären Bachelorstudiengang bzw. im Kombinationsbachelorstudiengang überwiegt, in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen mithin nach dem Hauptfach.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem Bachelorstudium an der Philipps-Universität Marburg ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und nicht gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Bei den Kombinationsbachelorstudiengängen erfolgt die Einschreibung jeweils in die Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge. In der Regel sind alle Hauptfächer mit allen vorhandenen Nebenfächern unterschiedlichen Namens kombinierbar. Im Rahmen des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sind zwei unterschiedliche Nebenfächer mit insgesamt einem Hauptfach anderen Namens miteinander kombinierbar. Wo zwingend notwendig, kann die Studien- und Prüfungsordnung Ausschlüsse für einzelne Kombinationen formulieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob die Zulassung zum Monobachelorstudiengang bzw. zu den Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen zusätzlich vom Nachweis besonderer studiengangspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht wird und in welchem Verfahren der Nachweis erfolgt. Im Hinblick auf Art. 12 GG (Recht der Berufsfreiheit) sind nur solche Kenntnisse und Fähigkeiten zu formulieren, deren Vorliegen für das Erreichen des Studiengangsziels unabdingbar ist. Die Hochschule kann Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit dem Vorbehalt einschreiben, dass innerhalb der ersten beiden Semester der Nachweis über diese Fähigkeiten und Kenntnisse oder ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wird. Der Leistungsnachweis ist innerhalb der ersten beiden Semester vollständig zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist vollständig erbracht, wenn die diesbezügliche Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Vorlage des Nachweises kann, sollte dieser nicht innerhalb der Frist vorliegen, im Laufe des dritten Semesters nachgeholt werden. Die Rückmeldung ins dritte Semester erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Vorlage des Nachweises und ist bei Nichtvorlage zu widerrufen.

(4) Sofern es sich bei den besonderen studiengangspezifischen Kenntnissen um Sprachkenntnisse in modernen Fremdsprachen handelt, sind diese gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu klassifizieren. Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische

Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben sind; die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass über das Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse ein geeigneter Nachweis zu führen ist.

(5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Bachelorstudiengang eröffnen, können im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen festgelegt werden, deren Vorliegen erst beim Zugang zum Modul oder zur Modulprüfung nachzuweisen ist. Es sind nur solche Zugangsvoraussetzungen zu formulieren, die für die Teilnahme am Modul unbedingt erforderlich sind.

(6) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums einen Sprachnachweis entsprechend der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit direktem Hochschulzugang“ in der jeweils gültigen Fassung vorlegen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen eines Bachelorstudiums. Die Studienfachberatung wird in den Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen bestehen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann festlegen, dass unter bestimmten Umständen, beispielsweise vor der verbindlichen Wahl einer Spezialisierungsrichtung oder vor einem Auslandsaufenthalt, eine Studienfachberatung durch die Studierende oder den Studierenden wahrzunehmen ist. In einem solchen Fall ist zu regeln, innerhalb welcher Frist und unter welchen Bedingungen die Studienfachberatung wahrzunehmen ist.

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangskonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

(7) Studiengänge können, sofern die personellen und sächlichen Kapazitäten der Hochschule gegeben sind, als Teilzeitstudiengänge (formelles Teilzeitstudium) eingerichtet werden. Gesonderte Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie von Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Die auf diesen Allgemeinen Bestimmungen basierenden Studiengänge sollen die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen kohärent aufeinander beziehen. Die Zielsetzungen eines Studiengangs sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz zu beschreiben. Davon ausgehend werden Module als Bausteine der Studiengänge konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse sollen mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen werden.

(2) Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengänge werden durch die beteiligten Lehreinheiten generiert. Das konkrete Teilstudiengangangebot definiert Namen und Inhalt des Fachs, es ist nicht zwingend an nur einen Fachbereich oder eine Lehreinheit gebunden. Eine Integration unterschiedlicher Disziplinen ist als ein eigens definiertes Fach möglich, als gemeinsames interdisziplinäres Angebot oder durch fachlich definierten Import.

(3) In jeder Studien- und Prüfungsordnung sind Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studiengangs darzustellen. Dazu werden die Module z. B. nach thematischen Aspekten,

nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert. Bei Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen kann auf Studienbereiche verzichtet werden. Der Studien- und Prüfungsordnung ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage 2 beizufügen, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne zu erstellen.

(4) Die Fachbereiche richten studiengangbezogene Webseiten ein, auf denen allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Studiengängen in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan bzw. die Studienverlaufspläne veröffentlicht. Soweit der Studiengang Module importiert bzw. exportiert, ist dort auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs zu veröffentlichen. Die Webseiten beschreiben Studienanforderungen und sollen so strukturiert und so ausführlich sein, dass Studierende auf ihrer Basis selbstständig studierbare Studienpläne erstellen können.

(5) Alle Veranstaltungen eines Studiengangs sind im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufzuführen und einem oder mehreren Modulen zuzuordnen.

(6) Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit von Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen beträgt an der Philipps-Universität Marburg in der Regel sechs oder acht Semester, wobei Praxiszeiten und die Anfertigung der Abschlussarbeit berücksichtigt sind.

(2) Die Studierbarkeit in der allgemeinen Regelstudienzeit ist zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienangebot. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Wahlpflichtmodule und Fächerkombinationen. Es müssen ausreichend und regelmäßige Angebote vorhanden sein, um die Studierbarkeit in der allgemeinen Regelstudienzeit zu gewährleisten. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, ist eine rechtzeitige und transparente Information der Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. der Studierenden sicherzustellen.

(3) Bei achtsemestrigen Studiengängen kann die Studien- und Prüfungsordnung diejenigen Module kennzeichnen, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gleichzusetzen ist.

(4) Für formelle Teilzeitstudiengänge oder Studiengänge mit spezieller Gestaltung (z. B. duale oder berufsbegleitende Studienangebote) können durch die Studien- und Prüfungsordnung individuelle Regelstudienzeiten festgelegt werden.

(5) Studiengänge können Förderungen für besonders leistungsstarke Studierende vorsehen, z. B.:

- a) eine Studienstruktur und eine Betreuung, die es den Studierenden erleichtern, den Abschluss schon vor Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben,
- b) besonders leistungsfähigen Bachelorstudierenden die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestatten. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(6) In der Studien- und Prüfungsordnung wird festgelegt, ob der Studiengang zu einem Wintersemester und/oder einem Sommersemester begonnen werden kann.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Monobachelorstudiengänge und Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge sollen so gestaltet werden, dass sich ein gemäß Abs. 2 organisiertes Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die Studien- und Prüfungsordnung soll den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Studiengang besonders geeignet ist, ausweisen. Es ist möglich und wünschenswert, dass Studierende auch im Nebenfachteilstudiengang Leistungen aus einem Auslandsaufenthalt einbringen bzw. einen Auslandsaufenthalt über die Lehreinheiten des Nebenfachteilstudiengangs planen.

(2) Die Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich bzw. ihren Fachbereichen und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt bzw. die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden

und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer

Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen bzw. an bestimmten Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren und innerhalb welcher Frist eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt zu geben; ebenso Abmeldeverfahren und -fristen. Die Studien- und Prüfungsordnung kann eine implizite Prüfungsanmeldung vorsehen.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmendenzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann die Studierenden mit besonderem Interesse an der Teilnahme innerhalb der Prioritätsgruppe 2 in Untergruppen priorisieren.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung),sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden im Studienbereich Marburg Skills und/oder im Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw.

für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortswechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.



Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Verbindlicher Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung ist eine Modulliste (siehe Anlage 3), die alle im Rahmen des Studiengangs angebotenen Module sowie jeweils die englische Übersetzung des Modultitels umfasst. Änderungen der in der Modulliste getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule kann die Modulliste gemäß Abs. 1 auch ein Modul oder mehrere Module enthalten, die bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für wechselnde Inhalte lassen. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 16 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 4 aufzuführen, soweit beim Beschließen der Studien- und Prüfungsordnung die geforderte Spezifizierung bereits möglich ist. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die Studienangebote der exportierenden Studiengänge ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(4) Originalmodule, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, sind in der Anlage Exportmodulliste aufzuführen. „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 16 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 5 aufzuführen.

(5) Neben der Modulliste ist für jeden Studiengang ein Modulhandbuch zu erstellen. Dieses ist nicht Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung, dient jedoch der laufenden Information der Studierenden und ist für die Akkreditierung notwendig. Das Modulhandbuch enthält die ausführlichen Modulbeschreibungen nach dem Muster der Philipps-Universität Marburg. Es umfasst die Module gemäß Abs. 1 und 2 sowie ggf. gemäß Abs. 4. Soweit keine Regelungen der Modullisten gemäß Abs. 1 und ggf. gemäß Abs. 4 betroffen sind, können die Modulbeschreibungen geändert werden, ohne dass hierzu eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung notwendig ist.

(6) Die Modulliste mit den Importmodulen gemäß Abs. 3 sowie das Modulhandbuch gemäß Abs. 5 sind in aktueller Form auf der jeweiligen Studiengangwebseite der Philipps-Universität Marburg zu veröffentlichen. Im Falle von Änderungen bzw. Aktualisierungen dieser Studieninformationen sollen die vorhergehenden Versionen mit der Angabe ihres Gültigkeitszeitraums auf der jeweiligen Studiengangwebseite archiviert werden.

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende

Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis

120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen

Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen

und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3). Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Fall die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 29 bleibt unberührt.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. gegenüber den in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Zuständigen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein informelles Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Studien- und Prüfungsordnung für Prüfungsleistungen vorsehen, dass eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	

10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob nicht bestandene Prüfungen einmal, zweimal oder dreimal wiederholt werden können. Die Studien- und Prüfungsordnung kann Module benennen, in denen weitere Wiederholungen möglich sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass bei insgesamt drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen je ein einmaliger Wechsel möglich ist. Dies inkludiert den Fall des § 23 Abs. 9, in dem Studierende ein Wahlpflichtmodul ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als endgültig nicht bestanden erklären lassen können und so Gebrauch von der Regelung des Satzes 1 machen.

(4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Anlage 1: Musterordnung für Studien- und Prüfungsordnungen

Legende:

Text ohne die vorangestellten Auswahlssymbole (O oder □) ist nicht veränderbar.

Kursive und unterstrichene Textstellen sind durch die dort erläuterten Angaben zu ersetzen.

☐ Muss-Auswahl

Bei mehreren Kreisen untereinander ist genau eine Möglichkeit auszuwählen.

☐ Kann-Auswahl

Bei mehreren Rechtecken untereinander ist ggf. eine Mehrfachauswahl möglich (Null bis alle).

Gerahmte Textstellen dienen lediglich der Erläuterung.

Hinweis: Verbindliche Muster und Vorlagen der Philipps-Universität Marburg, die aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen zu verwenden sind, erhalten Sie bei Bedarf vom Referat Studiengangentwicklung.

☐ Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Name des Fachbereichs“ der Philipps-Universität Marburg hat

☐ Die Fachbereichsräte der Fachbereiche „Namen der Fachbereiche“ der Philipps-Universität Marburg haben

gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am TT. Monat JJJJ die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den

☐ Monobachelorstudiengang

☐ Hauptfachteilstudiengang

☐ Nebenfachteilstudiengang

☐ Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengang

„Name des Studiengangs“

☐ nur bei Monobachelorstudiengängen bzw. Hauptfachteilstudiengängen den Abschlussgrad festlegen:

mit dem Abschluss

☐ „Bachelor of Arts (B.A.)“

☐ „Bachelor of Science (B.Sc.)“

☐ andere Abschlussbezeichnung

der Philipps-Universität Marburg

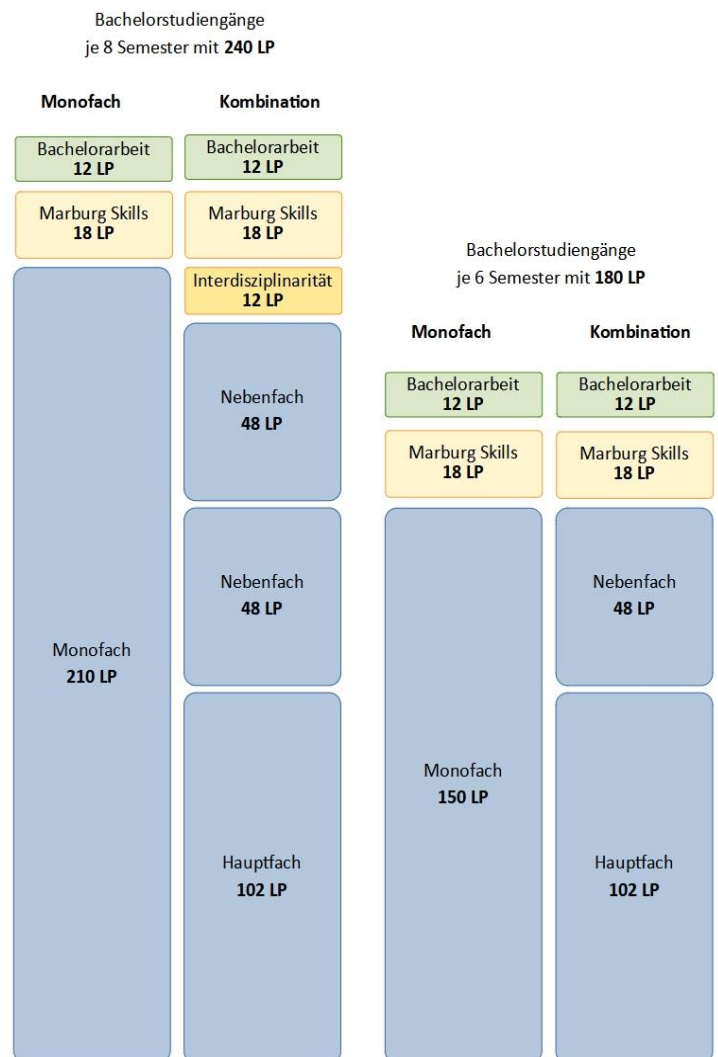
vom TT. Monat JJJJ



Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelor-studiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.



Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im

O Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Name des Studiengangs“ mit dem Abschluss

- O „Bachelor of Arts (B.A.)“.
- O „Bachelor of Science (B.Sc.)“.
- O „anderer Abschluss“.

O Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Name des Studiengangs“ mit dem Abschluss

- O „Bachelor of Arts (B.A.)“.
- O „Bachelor of Science (B.Sc.)“.
- O „anderer Abschluss“.

O Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Hauptfachteilstudiengang) „Name des Studiengangs“ mit dem Abschluss

- O „Bachelor of Arts (B.A.)“
- O „Bachelor of Science (B.Sc.)“
- O „anderer Abschluss“

sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Nebenfachteilstudiengang) „Name des Studiengangs“.

O Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Name des Studiengangs“.

§ 2 Ziele des Studiums

Bitte beschreiben Sie für den Studiengang:

- Erläutern Sie bitte, welche typischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationsziele vermittelt werden. Welche Besonderheiten weist der Studiengang gegenüber thematisch ähnlich gelagerten Studiengängen an der Philipps-Universität oder an anderen Hochschulen möglicherweise auf?
- Erläutern Sie bitte ggf., falls Sie über besondere Lehr- und Lernformen die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden fördern (bitte nicht erläutern, was eine Vorlesung ist).
- Erläutern Sie bitte, für welche Berufsfelder der Studiengang realistischerweise qualifizieren soll. Hilfreich zur Beantwortung dieser Frage sind die Tätigkeitsbereiche von Absolventinnen und Absolventen. Nicht sinnvoll sind allgemeine Phrasen i.S.v. „Tätigkeiten in der Privatwirtschaft oder im Öffentlichen Dienst“ oder i.S.v. „Funk, Fernsehen und Verlagswesen“.

Hinweis: Diese Formulierungen sollten in ähnlicher Weise als Kurzbeschreibung im Diploma Supplement Verwendung finden können, welches den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss „mit auf den Weg“ gegeben wird.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module

- ☐ des Monobachelorstudiengangs
 - ☐ des Kombinationsbachelorstudiengangs
- bestanden sind.

Bei Monobachelorstudiengängen und Hauptfachteilstudiengängen:

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1

- ☐ verleiht der Fachbereich Name des Fachbereichs
 - ☐ verleihen die Fachbereiche Namen der Fachbereiche
- den akademischen Grad
- ☐ „Bachelor of Arts“.
 - ☐ „Bachelor of Science“.
 - ☐ „anderer Abschluss“.

Bei Nebenfachteilstudiengängen:

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

Bei kombinierten StPOen für Hauptfach und Nebenfach:

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „Name des Studiengangs“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche Name(n) Fachbereich(e) den akademischen Grad „Bachelor of Arts/Bachelor of Science/anderer Abschluss“. Für den Nebenfachteilstudiengang „Name des Studiengangs“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Name des Studiengangs“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Für Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge: In der Regel sind alle Hauptfächer mit allen Nebenfächern kombinierbar, im achtsemestrigen Studiengang sind zwei Nebenfächer mit einem Hauptfach miteinander kombinierbar. Die Studien- und Prüfungsordnung kann zwingend notwendige Ausschlüsse formulieren.

☐ An dieser Stelle zwingend notwendige Ausschlüsse angeben.

☐ (2) Weitergehende Zugangsvoraussetzungen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Allgemeine Bestimmungen angeben, wenn gewünscht (nur für den Studiengang: Modulzugangsvoraussetzungen siehe unten letzte kann-Auswahl).

Falls keine weitergehenden Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, diesen Absatz bitte löschen.

Wichtiger Hinweis: DSH 2 wird standardmäßig auf Basis der geltenden Regelungen geprüft und bedarf keiner weiteren Regelung. Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 werden bei vorliegender HZB grundsätzlich angenommen. Hiervon abweichende Regelungen, wie z.B. ein explizit geforderter Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse, müssen an dieser Stelle in der StPO verankert werden. Bitte beachten Sie, dass der hieraus resultierende administrative Aufwand gerechtfertigt sein muss; das heißt ein solcher Nachweis zwingend erforderlich erscheint. Gegebenenfalls dokumentieren Sie diesen Fall, indem Sie im folgenden Absatz den Anteil der fremdsprachigen Lehrangebote im Studiengang vermerken, z.B.: „Der Studiengang wird in Teilen in englischer Sprache angeboten.“ oder „Ausgewählte Pflichtmodule des Studiengangs werden nur in englischer Sprache angeboten“.

Insbesondere bei rein fremdsprachig angebotenen Studiengängen bitte angeben, in welchem Umfang die Fremdsprache beherrscht werden muss und ob für ausländische Studierende Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig sind.

(Absatz-Nummer) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

- Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Modulzugangsvoraussetzungen, wenn gewünscht, hier zusammenfassend aufzulisten.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

- (2) Weitergehende Regelungen angeben, wenn gewünscht (z. B. zur Mentorierung, zur Auslandsstudienberatung, bei der Wahl von Wahlpflichtmodulen externer Lehreinheiten, zur Verbindlichkeit von Beratungsgesprächen sowie ggf. den Konsequenzen der Nichtwahrnehmung verbindlicher Beratungsgespräche).

Falls keine weitergehenden Regelungen vorgesehen sind, diesen Absatz bitte löschen und die (1) vor dem ersten Absatz ebenfalls löschen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Hinweise zur Gestaltung eines Nebenfachteilstudiengangs:

1. Jedes Modul eines Nebenfachteilstudiengangs soll in einem Semester studierbar sein.
2. Auf die konsekutive Konzeption von Modulen soll verzichtet werden. In diesem Fall kann Studierbarkeit in Kombination mit dem Hauptfachteilstudiengang durch eine geeignete Reihung der angebotenen Module durch die Studierenden und eine geeignete Information über den Studienverlauf durch die Fachbereiche gesichert werden.
3. Auf Pflichtmodule im Nebenfachteilstudiengang soll zur Steigerung der Studierbarkeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge möglichst verzichtet werden. Pflichtmodule sollen grundsätzlich vermieden werden, wenn diese nicht mit ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden können.
4. Wenn abweichend von den Nrn. 2 und 3 eine konsekutive Konzeption der Module des Nebenfachteilstudiengangs und die Festlegung von Pflichtmodulen inhaltlich erforderlich sind, sind weitere Steuerungsmöglichkeiten zu überprüfen. In diesem Fall sollen Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengang über einen Zeitraum von vier bis fünf Semestern parallel studiert werden können (beispielsweise 18 LP für den Hauptfachteilstudiengang und 12 LP für Marburg Skills und Nebenfachteilstudiengang), gleichzeitig soll es theoretisch möglich sein den Nebenfachteilstudiengang (in Ausnahmefällen) innerhalb von drei Semestern studieren zu können um Überschneidungen durch eine Trennung von Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengang zu vermeiden. Deshalb sollen alle Module im Angebotsrhythmus darauf abgestimmt sein und in einem mindestens einjährigen Turnus angeboten werden. Der Nebenfachteilstudiengang ist so zu konzipieren, dass er (ggf. erst ab dem dritten Fachsemester) zu einem Wintersemester aufgenommen werden kann. Fachbereiche können zusätzlich – bei ausreichenden Kapazitäten – einen Studienbeginn zum Sommersemester ermöglichen. Wenn es fachlich zwingend ist, das Angebot des Nebenfachteilstudiengangs auf mehr als drei Semester auszuweiten, sind weitere Sicherungsmaßnahmen zur Studierbarkeit einzurichten (z. B. Unterstützung der Zeitplanung der Studierenden durch Selbstlerneinheiten und Blended Learning, eine Erhöhung des Angebotsrhythmus einzelner Module etc.).

Hinweis zur Gestaltung eines formalen Teilzeitstudiums gem. § 6 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen: Wenn das Konzept eines Teilzeitstudiengangs umgesetzt werden soll, sind individuelle Anpassungen an der Mustervorlage erforderlich. Diese sind mit dem Referat Studiengangentwicklung im Einzelfall abzuklären.

Der Studiengang „*Name des Studiengangs*“ ist

- ☐ ein Monobachelorstudiengang.
- ☐ ein Hauptfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.
- ☐ ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.
- ☐ sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

- ☐ (1) Bei Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen ist die Bereichsuntergliederung angeregt, aber optional: Der Studiengang „*Name des Studiengangs*“ gliedert sich in die Studienbereiche verschiedene Bereiche benennen.

(*Absatz-Nummer*) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Die Studienstrukturtable für den **sechssemestrigen Monobachelorstudiengang** soll sich an folgendem Muster orientieren. Sofern Importmodule Bestandteil des Studiengangs sind, sollen diese jeweils und einheitlich mit einem *-Verweis unterhalb der Tabelle gekennzeichnet werden.

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich Name		48	
<i>Modulname</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Modulname</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Modulname</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Modulname</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Modulname</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Modulname</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Modulname</i>	<i>WP</i>	12	



Studienbereich Name		30	
Modulname			
...			
Studienbereich Name		30	
Modulname *			
...			
Studienbereich Name		42	
Modulname			
...			
Summe Fachanteil (Monobachelorstudiengang 6 Semester)		150	
Bachelorarbeit		12	
Modulname		12	

* Importmodul gemäß Anlage X Importmodulliste

Die Studienstrukturtafel für den **achtsemestrigen Monobachelorstudiengang** soll sich an folgendem Muster orientieren. Sofern Importmodule Bestandteil des Studiengangs sind, sollen diese jeweils und einheitlich mit einem *-Verweis unterhalb der Tabelle gekennzeichnet werden.

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich Name		48	
Modulname	PF	12	
Modulname	PF	12	
Modulname	PF	12	
Modulname	WP	12	1 aus 2
Modulname	WP	12	
Studienbereich Name		30	
Modulname			
...			
Studienbereich Name		30	
Modulname			
...			
Studienbereich Name		42	
Modulname *			



...			
Studienbereich Name		30	
Modulname			
...			
Studienbereich Name		30	
Modulname			
...			
Summe Fachanteil (Monobachelorstudiengang 8 Semester)		210	
Bachelorarbeit		12	
Modulname		12	

* Importmodul gemäß Anlage X Importmodulliste

Die Studienstrukturtable für das **Hauptfach im Kombinationsbachelorstudiengang** soll sich an folgendem Muster orientieren. Sofern Importmodule Bestandteil des Studiengangs sind, sollen diese jeweils und einheitlich mit einem *-Verweis unterhalb der Tabelle gekennzeichnet werden.

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich Name		48	
Modulname	PF	12	
Modulname	PF	12	
Modulname	PF	12	
Modulname	WP	12	1 aus 2
Modulname	WP	12	
Studienbereich Name		30	
Modulname *			
Studienbereich Name		24	
Modulname			
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit		12	
Modulname		12	

* Importmodul gemäß Anlage X Importmodulliste

Die Studienstrukturabelle für das **Nebenfach im Kombinationsbachelorstudiengang** soll sich an folgendem Muster orientieren. Sofern Importmodule Bestandteil des Studiengangs sind, sollen diese jeweils und einheitlich mit einem *-Verweis unterhalb der Tabelle gekennzeichnet werden.

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich Name (auf die Bildung von Studienbereichen kann im Nebenfach verzichtet werden)		24	
Modulname	PF	12	
Modulname	WP	12	1 aus 2
Modulname	WP	12	
Studienbereich Name		12	
Modulname *			
Studienbereich Name		12	
Modulname			
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

* Importmodul gemäß Anlage X Importmodulliste

(Absatz-Nummer) Bitte für jeden Studienbereich kurz die Inhalte und ihren Bezug zum Studiengang darstellen. Für jeden Studienbereich bitte einen eigenen Absatz vorsehen. Administrative Regelungen (z. B. Anzahl von zu wählenden oder Kombinationsmöglichkeiten von Modulen etc.) ergeben sich aus der Studienstrukturabelle.

(Absatz-Nummer) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird

- ☐ im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage X) dargestellt.
- ☐ in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage X) dargestellt.

(Absatz-Nummer) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fehlenden Teil der URL bitte angeben>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und

- ☐ der Studienverlaufsplan einsehbar.
- ☐ die Studienverlaufspläne einsehbar.

Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht. Hinweis: Import streichen, wenn nicht vorgesehen. Exportöffnung stets belassen.

(Absatz-Nummer) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

Bei Monobachelorstudiengängen:

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Name des Studiengangs“ beträgt

☐ 6

☐ 7 nur in Ausnahmefällen des „gestreckten Studiums“

☐ 8

Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung

☐ stellt der Fachbereich

☐ stellen die Fachbereiche

ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

Bei Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen:

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung

☐ stellt der Fachbereich

☐ stellen die Fachbereiche

ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

Falls eine besondere Exzellenzförderung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist – die zweite und dritte Auswahloption des Abs. 2 ist für Nebenfachteilstudiengänge nicht vorgesehen:

- ☐ (2) ☐ Der Fachbereich ist
☐ Die Fachbereiche sind

bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

☐ werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

☐ Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als

zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

- ☐ Ggf. weitere Maßnahmen zur Exzellenzförderung benennen.

(Absatz-Nummer) Der Studiengang kann

- ☐ nur zum Wintersemester
- ☐ nur zum Sommersemester
- ☐ sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

Für Monobachelorstudiengänge und Hauptfachteilstudiengänge ist erstgenannter Abs. 1 obligatorisch. Für Nebenfachteilstudiengänge wird Abs. 1 angeregt; alternativ kann der zweitgenannte Absatz 1 gewählt werden.

☐ (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von

- ☐ einem Semester
- ☐ bis zu zwei Semestern

kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des Semester angeben [z. B. „fünften“ oder „vierten und fünften“] Semesters vorgesehen. Die gemäß

- ☐ Studienverlaufsplan
- ☐ Studienverlaufsplänen

(Anlage X) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

☐ (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfachteilstudiengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung

- ☐ des Fachbereichs
- ☐ der Fachbereiche

sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit

- ☐ ihrem Fachbereich
- ☐ ihren Fachbereichen

und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren,

- ☐ der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.
- ☐ die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit

- ☐ dem Fachbereich
- ☐ den Fachbereichen

abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

Bitte achten Sie auf übereinstimmende Angaben zwischen den hier benannten Bedingungen und der Modulliste in Anlage 2.

Bei Einzelfallgestaltungen, bspw. wenn ein Modul ein internes als auch externes Praxismodul sein kann, sollte ein individueller Textbaustein gemeinsam mit der Studiengangentwicklung entwickelt werden.

- ☐ (1) Im Rahmen des Studiengangs „Name des Studiengangs“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

oder

- ☐ (1) Im Rahmen des Studiengangs „Name des Studiengangs“

☐ ist

☐ sind

- ☐ kein internes Praxismodul
 - ☐ ein internes Praxismodul
 - ☐ interne Praxismodule ggf. Studienbereich benennen
 - ☐ interne Praxismodule ggf. Studienbereiche benennen
- gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Name des Studiengangs“

☐ ist

☐ sind

- ☐ kein externes Praxismodul
 - ☐ ein externes Praxismodul
 - ☐ externe Praxismodule ggf. Studienbereich benennen
 - ☐ externe Praxismodule ggf. Studienbereiche benennen
- gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Falls ein externes Praxismodul vorgesehen ist: Bitte im Folgenden definieren, welche Ersatzleistungen für den Fall externer Praktika vorgesehen sind.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden,

- ☐ vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle.
- ☐ bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch
 - ☐ das Modul Name des Moduls
 - ☐ die Module Namen der Module
 - ☐ die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module
 - ☐ die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für die entsprechenden Studienbereiche vorgesehenen Moduleersetzt werden.
- ☐ ist ein externes Praktikum durch
 - ☐ das Modul Name des Moduls
 - ☐ die Module Namen der Module
 - ☐ die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module
 - ☐ die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für die entsprechenden Studienbereiche vorgesehenen Module

zu ersetzen.

- ☐ Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(Absatz-Nummer) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen

- ☐ ist keine Anmeldung erforderlich.
- ☐ ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.
- ☐ ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- ☐ Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

Falls kein verbindliches Anmeldeverfahren vorgesehen ist, nicht wählbar.

- ☐ (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. X bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Falls kein verbindliches Anmeldeverfahren vorgesehen ist, diesen Absatz bitte löschen und die (1) vor dem ersten Absatz ebenfalls löschen.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

☐ Bitte angeben, wenn innerhalb der Prioritätsgruppe 2 in Untergruppen (2a, 2b, ...) priorisiert wird, welche Untergruppen vorrangig bedient werden.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“),

☐ sind nicht vorgesehen.

☐ sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage X zusammengefasst.

Importmodule: Es dürfen ausschließlich Module, die Bestandteil des fachlichen Curriculums sein sollen, fest importiert werden. Der Import bedarf einer zwingend inhaltlichen Begründung auf Basis der Qualifikationsziele des Studiengangs.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Name des Studiengangs“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von

§ 22 Abs. (Wenn keine Importmodule vorgesehen sind: 3 sonst: 4) dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

O Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Falls keine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese Formulierung zu wählen, und in der Paragraphenüberschrift ist „und Anwesenheitspflicht“ zu streichen.

O Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist,

O beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

O gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von Prozentangabe kleiner als 20 % der Veranstaltungen. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

O kann der Prüfungsausschuss bei Fehlzeiten in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

O (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

O (1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- O 1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

O 1. Anzahl angeben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

2. Anzahl angeben Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. Anzahl angeben Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Es muss stets eine Mehrheit der Gruppe unter Nummer 1 gewährleistet sein.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

- ☐ Von den Mitgliedern nach Nr. 1 Regelung angeben, z. B. „soll mindestens eines“
 - ☐ dem Fachbereich Fachbereich benennen
 - ☐ dem Fachgebiet Fachgebiet benennen
 - ☐ sonstige Einrichtung benennen
- ☐ ggf. weitere Regelungen angeben

entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

Hinweis zu Abs. 1: eine Alternative muss ausgewählt werden, ggf. sind beide auszuwählen.

- (1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind

- ☐ in der Modulliste (Anlage X)
- ☐ sowie

(falls die Teilstudiengangs-Studien- und Prüfungsordnung keine Originalmodule enthält, bitte das „sowie“ streichen)

in der Liste mit den Importmodulen (Anlage X)

zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(Absatz-Nummer) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen

- sowie das aktuelle Angebot der Importmodule

werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

Bitte die Anlage Exportmodulliste fest eingefügt sowie nachstehende Passage unverändert lassen; auch wenn bis dato noch kein Export vorgesehen ist.

(Absatz-Nummer) Die Exportmodule sind in Anlage X zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

Hinweis: Zusammengesetzte Prüfungen gibt es nur in Einzelfällen, wenn die Note auf das Gesamtergebn abzielt, wie beispielsweise beim Portfolio. Überwiegend handelt es sich um Teilprüfungsleistungen, die getrennt aufzuführen und mit LP zu gewichten sind.

Bei reinen Importmodulstudiengängen: Es gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- • Klausuren
 - , die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
 - , die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
 - , die ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“), gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- • Hausarbeiten
- • schriftlichen Ausarbeitungen

- ☐ • Protokollen
- ☐ • Thesenpapieren
- ☐ • Berichten
- ☐ • Zeichnungen
- ☐ • Beschreibungen
- ☐ • der Bachelorarbeit Hinweis: in der Regel nur für Monobachelorstudiengänge und Hauptfach-teilstudiengänge
- ☐ • Ggf. weitere schriftliche Prüfungsformen benennen

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- ☐ • Einzelprüfungen
 - ☐ • Gruppenprüfungen
 - ☐ • Fachgesprächen
 - ☐ • Kolloquien
 - ☐ • Ggf. weitere mündliche Prüfungsformen benennen
- ☐ Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

☐ (3) Weitere Prüfungsformen sind

- ☐ • Seminarvorträge
- ☐ • Referate
- ☐ • Präsentationen
- ☐ • Softwareerstellung
- ☐ • Qualitative Analysen
- ☐ • Quantitative Analysen
- ☐ • Präparate
- ☐ • Ggf. weitere Prüfungsformen benennen

Hinweis: Die erforderlichen Angaben zu Dauern, Bearbeitungszeiten sowie Umfängen von Prüfungen sind in drei Varianten möglich. Entweder, 1.) alle Regelungen erfolgen an dieser Stelle und die Modulliste enthält lediglich die Bezeichnungen der gewählten Prüfungsformen oder 2.) alle Regelungen erfolgen in der Modulliste, auf die an dieser Stelle lediglich verwiesen wird oder 3.) es werden ausgewählte Regelungen an dieser Stelle skizziert in Kombination mit weiteren Angaben in der Modulliste. Bitte beachten Sie, dass bei der dritten Variante möglichst hier nur global für Ihr Studienangebot geltende Regelungen angeführt werden (z.B. Bearbeitungszeiten für schriftliche Leistungen) und keine Redundanzen aufkommen. Bitte verzichten Sie auf inhaltliche Angaben zu Prüfungsformen und nehmen stets einen vollständigen Abgleich mit der Modulliste vor.

(Absatz-Nummer)

O Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

- ☐ Bitte geben Sie hier die Dauern von Prüfungen unter Aufsicht an, d.h. Zeitspannen für Klausuren und in der Regel jegliche mündliche Prüfungen wie in Abs. 2 angeführt. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für Klausuren von 60-120 min. sowie für mündliche Prüfungen von 20-30 min. vor.
- ☐ Bitte geben Sie die Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, als Zeitspannen an. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für z.B. Hausarbeiten von 2-4 Wochen Bearbeitungszeit vor. Anzugeben ist zudem jeweils die Spanne des Umfangs der Prüfungsleistung in i. d. R. Seiten oder Zeichen. Hier ist die reine Bearbeitungszeit zu nennen und damit der zu veranschlagende Zeitraum, würde diese Arbeit ausschließlich in Vollzeit abgeleistet werden. Den tatsächlichen Zeitrahmen, innerhalb dessen dieser „reine workload“ dann von Studierenden erbracht werden kann, geben Sie innerhalb der Regelung „soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen“ vor.
- ☐ Für die weiteren Prüfungsformen gem. Abs. 3 sollte entsprechend geklärt werden, inwieweit diese eher Prüfungen unter Aufsicht entsprechen (dann Angabe der Dauer) oder eher schriftliche Leistungen darstellen, die nicht unter Aufsicht abzulegen sind (dann Angabe Bearbeitungszeit und Umfang). Gegebenenfalls sind alternative Angaben zu Umfängen erforderlich (z.B. bei Softwareentwicklung, Videoerstellung, o.ä.).

O Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

O Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

- ☐ Bitte geben Sie hier die Dauern von Prüfungen unter Aufsicht an, d.h. Zeitspannen für Klausuren und in der Regel jegliche mündliche Prüfungen wie in Abs. 2 angeführt. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für Klausuren von 60-120 min. sowie für mündliche Prüfungen von 20-30 min. vor.
- ☐ Bitte geben Sie die Bearbeitungszeiten (für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, als Zeitspannen an. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für z.B. Hausarbeiten von 2-4 Wochen Bearbeitungszeit vor.



Anzugeben ist zudem jeweils die Spanne des Umfangs der Prüfungsleistung in i. d. R. Seiten oder Zeichen. Hier ist die reine Bearbeitungszeit zu nennen und damit der zu veranschlagende Zeitraum, würde diese Arbeit ausschließlich in Vollzeit abgeleistet werden. Den tatsächlichen Zeitrahmen, innerhalb dessen dieser „reine workload“ dann von Studierenden erbracht werden kann, geben Sie innerhalb der Regelung „soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen“ vor.

□ Für die weiteren Prüfungsformen gem. Abs. 3 sollte entsprechend geklärt werden, inwieweit diese eher Prüfungen unter Aufsicht entsprechen (dann Angabe der Dauer) oder eher schriftliche Leistungen darstellen, die nicht unter Aufsicht abzulegen sind (dann Angabe von Bearbeitungszeit und Umfang). Gegebenenfalls sind alternative Angaben zu Umfängen erforderlich (z.B. bei Softwareentwicklung, Videoerstellung, o.ä.).

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

- (Absatz-Nummer) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Hinweis: Immer einzusetzen, soweit Module importiert werden.
- (Absatz-Nummer) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (Absatz-Nummer) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(Absatz-Nummer) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

Die Regelung muss zwingend in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge und Hauptfachteilstudiengänge enthalten sein; Studien- und Prüfungsordnungen der Nebenfachteilstudiengänge können die Option bieten.

„Die Bachelorarbeit soll grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu absolvieren. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit der Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang muss vorab grundsätzlich geprüft und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss des Nebenfachteilstudiengangs stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.“ Hinweis: Zwischen individuellem Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengang muss in diesem Fall eine schriftliche Kommunikationsschleife erfolgen und dokumentiert werden.

In der Regel wird die Bachelorarbeit nicht im Nebenfachteilstudiengang geschrieben. Die Nebenfachteilstudiengänge regeln dann entsprechend: „Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.“

☐ Für Nebenfachteilstudiengänge, in denen das Verfassen einer Bachelorarbeit nicht möglich ist: Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

☐ (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

☐ Für Hauptfachteilstudiengänge; ggf. bei kombinierten StPOen um den nachfolgenden Passus sowie die Trennung zwischen Hauptfach und Nebenfach aufrechterhaltende Formulierung zu erweitern: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

☐ Für Nebenfachteilstudiengänge, in denen das Verfassen einer Bachelorarbeit auf Antrag ermöglicht werden soll: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit

☐ ist in deutscher Sprache anzufertigen.

☐ ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

☐ ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

☐ ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

☐ ist in Sprache(n) benennen anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Disziplin(en) benennen unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation benennen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit

☐ ist als Einzelarbeit anzufertigen.

☐ kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Zulassungsvoraussetzungen benennen (z. B. Module, Mindest-LP-Zahl).

Hinweis: der Text muss deckungsgleich mit der Modulliste „Voraussetzungen für die Teilnahme“ sein; ggf. bei kombinierten StPOen um den nachfolgenden Passus sowie die Trennung zwischen Hauptfach und Nebenfach aufrechterhaltende Formulierung zu erweitern.

- ☐ im Studiengang (Zulassungsvoraussetzungen benennen (z. B. Module, Mindest-LP-Zahl)).
- ☐ im Hauptfachteilstudiengang (Zulassungsvoraussetzungen benennen (z. B. Module, Mindest-LP-Zahl)).
- ☐ im Nebenfachteilstudiengang (Zulassungsvoraussetzungen benennen (z. B. Module, Mindest-LP-Zahl)). Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.
- ☐ Ggf. nähere Ausführungsbestimmungen zur Themenausgabe benennen (Vorschlagsrecht für Themen, Antragsfristen, usw.).

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von Anzahl angeben Wochen/Monaten. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in Anzahl angeben gedruckten Exemplaren

□ sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses

abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

○ Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

○ Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

O Die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, soll nicht für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

□ (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(Absatz-Nummer) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

□ (Absatz-Nummer) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 29 bleibt unberührt.

□ (Absatz-Nummer) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 29 bleibt unberührt.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw.

O der Prüferin oder dem Prüfer

O der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

O der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro)

mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in

Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

- ☐ (3) Ggf. konkrete Festlegungen zu Ansprechpartnern/-innen, Verantwortlichen, Vorgehensweisen und Entscheidungsspielräumen in Bezug auf Familienförderung und Nachteilsausgleich treffen.

O (Absatz-Nummer) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

O (Absatz-Nummer) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist

- O eine ärztliche Bescheinigung
- O eine amtsärztliche Bescheinigung

vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung

als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

☐ Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

☐ (1)

☐ Das Modul Modul benennen wird

☐ Die Module Module benennen werden

☐ Die Module, die gemäß Studienverlaufsplan für das erste Semester vorgesehen sind, werden

☐ Die Module des Studienbereichs Bereich benennen werden

☐ Die Module der Studienbereiche Bereiche benennen werden

abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können

☐ einmal

☐ zweimal

☐ dreimal

wiederholt werden.

☐ Bis zu Anzahl angeben Wiederholungen sind

☐ im Modul Modul benennen

☐ in den Modulen Module benennen

- ☐ in den Modulen des Studienbereichs Bereich benennen
- ☐ in den Modulen der Studienbereiche Bereiche benennen möglich.

☐ Wenn gewünscht bitte auswählen:

- ☐ (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- ☐ (3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.
- ☐ (3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

Um diese Option zu ermöglichen, muss ein ausreichendes WP-Modulangebot zur Verfügung stehen.

☐ (Absatz-Nummer) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

oder wenn die Bachelorarbeit nicht im vorliegenden Studiengang geschrieben werden kann:

☐ (Absatz-Nummer) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,

☐ es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;

muss gewählt werden, wenn in bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ein einmaliger Wechsel vorgesehen ist.

☐ Ziffer. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

☐ Ziffer. ggf. weitere Gründe nennen

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

☐ Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

☐ (1) Im Bachelorzeugnis werden gegebenenfalls (falls eine Schwerpunktbildung nicht freiwillig ist, bitte „gegebenenfalls“ streichen) die Studienschwerpunkte gemäß § 7 ausgewiesen.

(Absatz-Nummer) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

- ☐ Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Name des Studiengangs mit dem Abschluss Name des Abschlusses vom XX.XX.XXXX (Fundstelle) außer Kraft.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem
- ☐ Wintersemester XXXX aufnehmen.
 - ☐ Sommersemester XXXX aufnehmen.

- ☐ Sofern bereits ein gleicher Studiengang zuvor angeboten wurde:

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom XX.XX.XXXX bis spätestens zum Ende-Semester der Alt-Ordnung ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Name der Dekanin / des Dekans
Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Name des Fachbereichs
der Philipps-Universität Marburg

- ☐ bei einem gemeinsamen Studiengang zweier Fachbereiche

Marburg, den TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Name der Dekanin / des Dekans
Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Name des Fachbereichs
der Philipps-Universität Marburg



Anlage 2: Muster für die exemplarischen Studienverlaufspläne

Zur Gestaltung der Studienverlaufspläne ist ausschließlich eine gesonderte Vorlage zu verwenden. Diese enthält weiterhin spezifische Hinweise zur Darstellung, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Name Studiengang

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Studiengangtyp
mit Beginn zum Winter- und Sommersemester¹

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

Pflichtmodule Wahlpflicht

1. Semester X LP

2. Semester X LP

3. Semester X LP

4. Semester X LP

5. Semester X LP

6. Semester X LP

7. Semester X LP

8. Semester X LP

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.



Anlage 3: Modulliste

Die Modulliste entspricht einer Kurzfassung der korrespondierenden Modulbeschreibungen des Studiengangs. Für Modulbeschreibungen besteht eine gesonderte Vorlage, die weitere Hinweise zur Ausgestaltung enthält. Für Nebenfachteilstudiengänge gilt: Ein Pflichtmodul ‚Bachelorarbeit‘ ist nur zu erstellen, wenn diese auch gem. § 25 vorgesehen ist. Ist bei kombinierten Teilstudiengängen beiderseits das Verfassen einer Bachelorarbeit möglich, sind entsprechend zwei unterscheidbare Pflichtmodule zu erstellen.

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 4: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <u>Studienbereich benennen, z. B. „Weitere Naturwissenschaft“ (Wahlpflicht) XX LP</u>		
Angebote aus der Lehreinheit <u>Name der Lehreinheit z.B. „Geographie“</u> und den Studiengängen		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Name des Studiengangs 1	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs/Studienfachs/Studienprogramms	
Name des Studiengangs 2	Modultitel 1.1	6
	Modultitel 1.2	6
	Modultitel 1.3	12
	Modultitel 1.4	12
Name des Studiengangs 3	Modultitel 2.1	6
	Modultitel 2.2	6
	Modultitel 2.3	6

Anlage 5: Exportmodulliste

Hinweis: Bitte diese Anlage sowie jegliche Verweise darauf innerhalb der Studien- und Prüfungsordnung fest eingefügt lassen. Hiermit wird gewährleistet, dass ein Modulaustausch zwischen Studiengängen möglich bleibt, ohne zugleich eine Änderungsfassung der StPO anzustoßen.

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

Hinweis: Für den Export in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sollen möglichst einführende Module ohne spezifische Voraussetzungen sowie möglichst ohne Teilnahmebegrenzung freigeben werden. Im Sinne ‚guter Praxis‘ ist bereits zu klären wohin der Export gehen kann/soll.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

O Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

O Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
...

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1)

O Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

O Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
...

(2)

O Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

O Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
...

§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP

§ 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP

(2) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des *Studienbereichs Interdisziplinarität* absolviert werden.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP



Anlage 6: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

- (1) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 Allgemeine Bestimmungen zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.
- (3) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben.
- (4) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.
- (5) Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (6) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (7) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.



Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

- (1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.
- (2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).
- (5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.
- (6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.

Die 4. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.02.2026

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg